



Kanton Basel-Stadt

Subventionsvertrag

betreffend

Betriebskostenbeiträge für das Jahr 2010 und 2011

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement,

und

Verein Connect Café Basel

schliessen gemäss Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1 Gegenstand des Vertrags

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten des Vereins Connect Café Basel durch den Kanton Basel-Stadt und dessen erbrachten Leistungen.

2 Grundlagen

Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Insbesondere folgende rechtlichen Grundlagen:

2.1 Rechtsgrundlagen

- Subventionsgesetz Basel-Stadt vom 18. Oktober 1984
- Organisationsgesetz Basel-Stadt vom 22. April 1976
- Gesetz betreffend die kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
- UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

2.2 Grundlagen des Kantons Basel-Stadt

- Konzept Offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Basel-Stadt 2006

2.3 Grundlagen der Trägerschaft

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Grundlagen des Vereins:

- Statuten des Vereins Connect Café Basel 15. Mai 2008

Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Dokumente mit diesem Vertrag vereinbar sind.

Der Verein Connect Café Basel informiert das Erziehungsdepartement schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartements.

3 Leistungen

3.1 Leistungen des Vereins Connect Café Basel

Das Connect Café Basel orientiert sich hauptsächlich an den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen beiderlei Geschlechts im Alter von 10 bis 20 Jahren und schliesst keine Einzelpersonen oder Gruppen aus. Insbesondere folgende Leistungen werden erbracht:

- Eine elektronische und physische Informationsplattform für jugendrelevante Fragen (unter Einbezug von Julex),
- Unterstützung und Beratung bei geplanten Aktivitäten für Jugendliche und Gruppen,
- Im Bedarfsfall Vermittlung Jugendlicher, Gruppen und Bezugspersonen an Fachinstitutionen und
- Plattform für Veranstaltungen und Aktionen.

Der Verein ist angehalten, die Qualität seiner Arbeit durch adäquat ausgebildetes Personal (z.B. Soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit) sicherzustellen. Er gewährleistet durch Weiterbildungsmöglichkeiten und Fachaustausch ein zeitgemässes fachliches Wissen der Mitarbeitenden.

Nach Möglichkeit bietet der Verein Praktikums- und Ausbildungsplätze an.

Details finden sich in der Leistungsvereinbarung. (Beilage 1)

3.2 Leistungen des Kantons Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt erbringt folgende Leistung:

- Geldleistungen von insgesamt CHF 296'000; für das Jahr 2010 CHF 148'000 und das Jahr 2011 CHF 148'000 pauschal und nicht indexiert.

3.3 Verhältnis zu Dritten

Die Verein Connect Café Basel verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Der Kanton unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen nach seinen Möglichkeiten.

4 Berichtswesen/Controlling

4.1 Berichterstattung

Der Verein Connect Café Basel berichtet an das Erziehungsdepartement. Von den Berichten mit *) wird zusätzlich der kantonalen Finanzkontrolle direkt ein Exemplar zugestellt.

Die Berichterstattung umfasst:

- Betriebsbudget (bis 30. November des Vorjahres)
- Jahresbericht *
- Jahresrechnung des Vereins Connect Café Basel *), bestehend aus Bilanz inkl. Anhang (Eventualverpflichtungen, Leasing, Versicherungswerte, etc.) und Erfolgsrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung).
- Kostenstellenrechnung
- Zwischenabrechnungen auf Anfrage
- Revisionsbericht (mit erweitertem Attest gem. Ziff. 5.3) *)
- unterjähriges Reporting gemäss Anhang

Die Rechenschaftsberichte werden innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eingereicht.

Der Verein Connect Café Basel berichtet unverzüglich dem Erziehungsdepartement, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, mit Kopie an die Finanzkontrolle, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder aus dem Vorstand und der Geschäftsleitung abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling und Evaluation

Der Verein Connect Café Basel sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling. Das Erziehungsdepartement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluierungen durchführen.

Der Verein Connect Café Basel verpflichtet sich, während der Vertragsdauer dem Erziehungsdepartement weitere (im Vertrag nicht aufgezählte) Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine spürbare Verbesserung der Leistungskontrolle herbeiführen und deren Aufbereitung keine Mehrkosten verursacht.

Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Subventionsvertrags. Die darin aufgelisteten Indikatoren werden halbjährlich erhoben und jeweils bis Ende August (erstes Halbjahr) und Mitte Februar (erstes und zweites Halbjahr) an das Erziehungsdepartement übermittelt.

5 Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Zahlungsbedingungen

Folgende Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden vereinbart:

Die Überweisung des Betriebskostenbeitrags des Kantons Basel-Stadt erfolgt halbjährlich auf Verlangen des Vereins, jeweils bis spätestens am zehnten Tag des Halbjahrs. In begründeten Ausnahmen können Auszahlungen in gegenseitiger Absprache auch flexibel erfolgen.

5.2 Rechnungsführung

Der Verein Connect Café Basel verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Der Kanton kann in diesem Rahmen Richtlinien bezüglich Rechnungslegung und Verbuchung festlegen.

5.3 Revision

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Revisionsstelle.

5.4 Auskunftspflicht

Der Verein Connect Café erteilt dem Erziehungsdepartement und der kantonalen Finanzkontrolle vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrags, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gem. Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG und § 3 Finanzkontrollgesetz).

5.5 Verbuchung von Ertrag-, resp. Aufwandüberschüssen

Allfällige Ertrag-, resp. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen; Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen.

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss in der Betriebsrechnung ist dem Kanton Basel-Stadt im Verhältnis des von ihm geleisteten Beitrags an den Gesamteinnahmen zurückzuerstatten oder mit Zustimmung des Erziehungsdepartements in Form zweckgebundener Rückstellungen auf eine neue Rechnung vorzutragen. Die Auflösung allfälliger Reserven ist nur möglich für Leistungen gemäss Leistungsauftrag und bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartements. Rückstellungen für drei Monate Betriebskosten sind davon nicht betroffen.

5.6 Finanzplanung, Budgetierung, Rechnungslegung

Der Verein führt eine detaillierte Betriebsrechnung. Der Betriebsrechnung sind alle Einnahmen gutzuschreiben. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6 Personal- und Versicherungskosten

6.1 Personalrecht / Entlohnung

Der Verein ist nicht an das Lohngesetz des Kantons gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen (vorbehältlich Ziff. 6.2) gesamthaft besser, als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zu Grunde gelegt (§ 7.2 SubvG).

6.2 Pensionskasse

Der Verein versichert das Personal ausserhalb der PKBS. Die Arbeitgeberlasten sollen 10% der Gesamtlohnsumme (AHV-Lohnsumme) nicht überschreiten. Abweichungen sind möglich, wenn sie durch die besondere Risikostruktur der Mitarbeitenden begründet sind (Altersstruktur, bes. Risikoberufe) dabei soll der Sparbeitrag von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber 17% nicht überschreiten.

In der jährlichen Berichterstattung an den Kanton werden folgende Referenzwerte ausgewiesen (separat für jede PK-Einrichtung, bei der der Verein Connect Café Mitarbeitende versichert hat):

- Gesamtlohnsumme (=AHV-Lohnsumme)
- PK-Arbeitgeberkosten
- Geleistete Sparbeitrag jeweils für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in %

6.3 Versicherungen

Der Verein Connect Café kann ihre Versicherungsgeschäfte mit Hilfe des kantonseigenen Versicherungsbrokers RIMAS AG auf Optimierungsmöglichkeiten prüfen.

7 Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

7.1 Geltungsdauer

Die Subvention wird für die Periode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 gewährt. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung gültig und steht seitens des Kantons unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsrat.

7.2 Erneuerung des Subventionsvertrags

Spätestens am 30. Juni 2011 stellt der Verein Connect Café den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Subventionsvertrags. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein Rückblick auf die bisherigen Entwicklungen namentlich zu den Finanzen und Leistungen erstellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Subventionsvertrags. Grundlage für eine mögliche Verlängerung des Vertrags stellt eine noch zu erstellende Evaluation dar.

7.3 Änderungen und Ergänzungen des Subventionsvertrags

Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

Die Parteien können den Subventionsvertrag im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

7.4 Ausserordentliche Kündigung

Wenn die vom Grossen Rat verabschiedete relevante Budgetposition während der Vertragsdauer sinkt, so kann der Regierungsrat diesen Vertrag innert zweier Monaten nach Beschlussfassung durch den Gossen Rat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

7.5 Auflösung des Betriebs

Bei einer Auflösung des Betriebs sind jene noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, dem Kanton zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf den Verein Connect Café nach Massgabe der eingebrachten Mittel (Subventionsbeiträge, Sacheinlagen, etc. einerseits, resp. Eigenleistungen wie Spenden, etc. andererseits) proportional aufzuteilen.

7.6 Nichterfüllung

Werden die im Anhang vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Leistungen des Kantons zweckentfremdet verwendet, bestimmt der Regierungsrat über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung, soweit nicht die vereinbarten Leistungen bereits erbracht worden sind (§ 9 SubvG).

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Datenschutz

Dem Schutz der persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden des Vereins Connect Café Basel ist besondere Sorgfalt zu widmen, vgl. Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1, sowie kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 18. März 1992, SG 153.260.

8.2 Kontaktpartner und Zustelladresse

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Erziehungsdepartement die Leitung der Abteilung Jugend- und Familienförderung (JFF) als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

8.3 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

8.4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

9 Anhang

Der Anhang samt Beilage (gem. 3.1) ist Bestandteil des Subventionsvertrags. Er umfasst folgenden Inhalt:

- Leistungsvereinbarung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausführung unterzeichnet (1 Expl. Verein Connect Café Basel, 1 Erziehungsdepartement, 1 Staatsarchiv).

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Christoph Eymann
Vorsteher Erziehungsdepartement



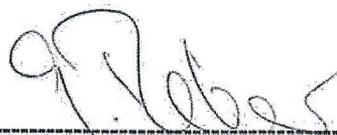
Marc Flückiger
Abteilungsleiter JFF

Basel, den 1. 3. 10

Verein Connect Café Basel



Präsident/in



Vize-Präsidentin

Basel, den 8. 3. 10